

**Sitzungsvorlage 086/2022**

**öffentlich**

**TOP: Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse  
2013-2021**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	01.06.2022	
Stadtrat	02.06.2022	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

Die Stadt Weißenfels hat zum 01.01.2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in der Verwaltung eingeführt. Die Eröffnungsbilanz konnte am 30.08.2021 durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) bestätigt werden. Der Stadtrat hat die Eröffnungsbilanz in seiner Sitzung vom 23.09.2021 (SR 228-23/2021) beschlossen.

In der folgende sind die noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2013 -2021 durchzuführen. Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, effizient, rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss zu verfügen, wurden durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, mit Erlass vom 15.Oktober 2020 (**Anlage 1**), in Verbindung mit Erlass vom 22.04.2022 (**Anlage 2**), Erleichterungen zur Beschleunigung bei der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse zugelassen.

Für alle Jahresabschlüsse, im Anschluss an die Eröffnungsbilanz **bis einschließlich des Jahres 2020**, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 (SR 217-22/2021) bereits die folgenden Erleichterungen beschlossen. Diese und gegebenenfalls weitere Erleichterungen sind für das Rechnungsjahr 2021 nochmals neu zu beschließen.

### 1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

- a) **Verzicht auf die körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) mindestens alle fünf Jahre**  
(nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO LSA)

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur und Bewertung aller Vermögensgegenstände im Eigentum der Stadt Weißenfels durchgeführt. Eine „rückwirkende“ Durchführung für die Jahr 2013 -2021 ist nicht mehr realisierbar.

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit wird bereits in Anspruch genommen.**

- b) **Verzicht auf Außerplanmäßige Zu- und Abschreibungen**  
(gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO)

Im Zuge des Verzichtes auf „rückwirkende“ körperlichen Bestandsaufnahme (Punkt 1a), kann ebenfalls auf die Darstellung hieraus resultierender „rückwirkender“ außerplanmäßiger Zu- und Abschreibungen verzichtet werden. Zwischenzeitlich bekanntwerdende Sachverhalte, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind unabhängig davon weiterhin im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit wird bereits in Anspruch genommen.**

**c) Verzicht auf die Bildung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 42 i. V. m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO LSA)**

Die Beträge für die passive Rechnungsabgrenzung wurden im Zuge des kassenmäßigen Abschlusses für die zurückliegenden Jahre jeweils bereits ermittelt und in die vorliegenden Jahresabschlüsse eingearbeitet. Hierbei handelt es sich um Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, welches sich auf das Folgejahr beziehen.

- **Die Verwaltung beabsichtigt, mit Ausnahme der wiederkehrenden Erträge (bspw. Bestattungsgebühren) diese Vereinfachungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.**

Auf den Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzung entfällt eine große Anzahl an Vorgängen, mit jeweils nur geringen Einzelbeträgen, so dass die Auswirkungen auf die Bilanz insgesamt nicht erheblich sind. Hierbei handelt es sich um Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, welche sich auf das Folgejahr beziehen.

- **Die Verwaltung beabsichtigt, diese Vereinfachungsregelung vollumfänglich für die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Anspruch zu nehmen, bisher war hier eine Wesentlichkeitsgrenze -im Einzelfall- von 500 € festgelegt.**

**d) Verzicht auf die Bildung von Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt (gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 i. V. m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO LSA)**

In Vorbereitung der Jahresabschlüsse für die Jahr 2013 – 2020 wurde bereits eine Vielzahl an Geschäftsvorfällen (Rückstellung für erhöhte Umlagen, Steuerverbindlichkeiten, anhängige Gerichtsverfahren, Altersteilzeit, Pensionsrückstellungen, usw.) erarbeitet und in die Finanzbuchhaltung periodengerecht (zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens) eingebucht. Die Auflösung dieser Rückstellungen erfolgt im Jahr der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit wird nicht in Anspruch genommen.**

**e) Verzicht auf die Umgliederung debitorischer Kreditoren / kreditorischer Debitoren (gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO LSA)**

In diesen Bereich entfällt eine große Anzahl an Geschäftsvorfällen (im Wesentlichen sind dies die Jahresendabrechnungen von Versorgungsunternehmen mit geringen Einzelbeträgen. Durch eine solche Umgliederung würde ein nicht unerheblicher zeitlicher Aufwand entstehen, dessen **Auswirkungen** auf die Gesamtbilanz jedoch

nicht wesentlich sind.

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit wird bereits in Anspruch genommen.**

**Verzicht auf die Darstellung von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre  
(gemäß § 36 KomHVO LSA)**

Die Ermächtigungsübertragungen der einzelnen Haushaltsjahre wurden dem Stadtrat jeweils zum Beschluss (im Bereich des Ergebnisplanes) bzw. zur Information (im Bereich des Finanzplanes) vorgelegt. Weitere Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Folgejahre werden im Anhang dargestellt.

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit wird nicht in Anspruch genommen, da diese für die Jahre 2013 -2021 dem Stadtrat bereits zur Beschlussfassung (Ergebnisplan) und Kenntnisnahme (Finanzplan) vorgelegt wurden.**

**f) Verzicht zur Dokumentation von Teilrechnungen  
(gemäß § 45 KomHVO LSA)**

Das Rechnungswesen der Stadt Weißenfels ist so aufgebaut, dass Teilrechnungen automatisch erstellt werden können.

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit wird nicht in Anspruch genommen.**

**g) Verzicht zur Erstellung von Anhängen und Rechenschaftsberichten zur den  
Jahresabschlüssen  
(gem. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO LSA sowie, gemäß § 118  
Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO LSA)**

**Erstellung von Anhängen:**

Zur korrekten und nachvollziehbaren Darstellung, sowie zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Weißenfels, sind nach Ansicht der Verwaltung wesentliche Punkte in einem Anhang darzustellen und ggfls. kurz zu erläutern. Auch auf den Umfang der Inanspruchnahme der einzelnen oben genannten Vereinfachungsmöglichkeiten ist nochmals hinzuweisen

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit wird nicht in Anspruch genommen.**

**Erstellung von Rechenschaftsberichten:**

Ein Rechenschaftsbericht ist angesichts des eingetretenen Zeitverzugs entbehrlich.

- **Diese Vereinfachungsmöglichkeit, in Bezug auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts, wird bereits in Anspruch genommen.**

## 2. Ergänzung Beschlussvorlage zu den Erleichterungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt

Mit den Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022 wurden Möglichkeiten zur Erleichterung der Prüfung der rückständigen und verkürzt erstellten Jahresabschlüsse aufgezeigt. Basierend auf dem Grundsatz des risikoorientierten Prüfungsansatzes sind die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit zu prüfen, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und dessen Folgejahre ergeben können. Dabei ist vor allem der Wesentlichkeitsgrundsatz verstärkt zu beachten.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 können danach die folgenden Erleichterungen in Anspruch genommen werden:

- a) Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft, wie saldenvorträge, Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der korrespondierenden Sonderposten und weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.
- b) Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall der beschränkten Prüfung im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert
- c) Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Hierbei wird der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA Rechnung getragen. Dabei ist es auch möglich jeweils andere Festlegungen für die Einzelabschlüsse zu treffen. Die Inanspruchnahme ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Beschlussvorlage.

Das Rechnungsprüfungsamt informiert, dass die **Inanspruchnahme aller o.g. Punkte** zur Prüfung der ausstehenden verkürzten Jahresabschlüsse 2013 – 2021 beabsichtigt wird. Die Prüfung soll zusammengefasst stattfinden, sodass die Jahresabschlüsse 2013 - 2021 einen gemeinsamen Prüfungsbericht erhalten. Dieser wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 3. Umsetzungsplan

Ein Umsetzungsplan für die Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse, als auch des ersten nachfolgenden, vollständig und konkret aufzustellenden Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022, ist durch den Stadtrat der Stadt Weißenfels zu beschließen und wird der **Anlage 3 und Anlage 4** beigelegt.

---

Schicke  
Fachbereichsleiter FB V - Finanzdienste

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Weißenfels beschließt:
  - a) die Anwendung der im Sachstandsbericht dargestellten Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, auf Grundlage des als **Anlage 1 und 2 der** beigelegten Erlasse.
  - b) den Umsetzungsplan für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 - 2021 und den ersten vollständig aufzustellenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022, gemäß der **Anlagen 3 und 4**.
2. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels nimmt die Erleichterungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt entsprechend **Ziffer 2** des Sachstandsberichtes zur Kenntnis.

---

Risch  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen:**

Anlage\_1\_MI\_Runderlass\_15.10.2020

Anlage\_2\_22\_04\_2022 RdErl Ergänzung Erleichterung EÖB und JA

Anlage\_3\_Umsetzungsplan\_verkürzte Jahresabschlüsse 2013\_2021SR\_02.06.2022

Anlage\_4\_Umsetzungsplan\_verkürzte Jahresabschlüsse 2022\_SR\_02.06.2022